

Geschäftsverzeichnisnr. 1821
Urteil Nr. 4/2000 vom 19. Januar 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern L. François, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 82.818 vom 12. Oktober 1999 in Sachen der 't Gebinte Molenbouw GmbH gegen die Stadt Antwerpen, dessen Ausfertigung am 26. November 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Bestimmung zufolge, wenn die klagende Partei in einem Rechtsstreit vor dem Staatsrat die für die Einreichung eines Gegenerwiderungsschriftsatzes oder eines Erläuterungsschriftsatzes vorgesehene Frist nicht einhält, das Fehlen des Interesses festzustellen ist, während der beklagten Partei, die die für die Einreichung eines Erwiderungsschriftsatzes vorgesehene Frist nicht einhält, keine ähnliche Sanktion auferlegt wird? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 21 Absätze 1 und 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in der zum Zeitpunkt der präjudiziellen Frage geltenden Fassung, bestimmte:

« Die Fristen, innerhalb deren die Parteien ihre Schriftsätze, ihre Verwaltungsakten oder die durch die Verwaltungsabteilung angeforderten Dokumente oder Angaben übermitteln müssen, werden durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgelegt.

Wenn die klagende Partei die für die Übermittlung des Gegenerwiderungsschriftsatzes oder des Erläuterungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht einhält, entscheidet die Abteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien und nach Gutachten des in dieser Rechtssache bestimmten Mitglieds des Auditorats, indem sie das Fehlen des erforderlichen Interesses feststellt. »

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.1. Die beanstandete Bestimmung wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 1990 in die koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingefügt. Sie ist Teil einer Reihe von Maßnahmen, durch die der Gesetzgeber die Dauer des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates verringern und den entstandenen Rückstand aufheben wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 984-1, S. 1, und Nr. 984-2, S. 2, und *Ann.* Senat, 12. Juli 1990, SS. 2640 ff.).

Die Vorarbeiten zu dieser Bestimmung präzisierten, daß «die Absicht [...] darin besteht, gegen die von manchen in einem Verfahren vor dem Staatsrat auftretenden Parteien beabsichtigte oder unbeabsichtigte Verfahrenslänge vorzugehen. Die Nichtbeachtung der für die Übermittlung der Schriftsätze vorgesehenen Fristen wird von Rechts wegen als Nichtvorhandensein des Nachweises des in Artikel 19 vorgeschriebenen Interesses gewertet » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 984-1, S. 3).

Im Urteil Nr. 48.624 vom 13. Juli 1994 kam der Staatsrat nach einer Analyse der Vorarbeiten und insbesondere nach Feststellung der Ablehnung eines Abänderungsantrags, der auf eine flexiblere Behandlung abzielte (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 984-5, und *Ann.*, Senat, 12. Juli 1990, SS. 2646, 2648, 2650 und 2651), zu dem Schluß, daß «der Gesetzgeber gewollt hat, daß unter keiner Bedingung eine Entschuldigung für das Unterlassen der Übermittlung oder das verspätete Übermitteln eines Schriftsatzes geltend gemacht werden kann; indem er die Sanktion, die er auferlegt, als 'das Fehlen des erforderlichen Interesses' definiert, hat er deutlich gemacht, daß das Hinterlegen eines Schriftsatzes als eine ausdrückliche Bezeugung eines fortwährenden Interesses zu

werten ist. Daher ist ebenfalls offensichtlich gerechtfertigt, daß die klagende Partei ausdrücklich ein fortwährendes Interesse bezeugt, wenn sie der Auffassung ist, ihrer Klage nichts mehr hinzufügen zu müssen, zum Beispiel weil die beklagte Partei keinen Erwidernungsschriftsatz oder nicht einmal eine Verwaltungsakte eingereicht hat. »

B.3.2. Wenn die klagende Partei vermeiden will, daß das Fehlen des erforderlichen Interesses festgestellt wird, ist sie somit aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 verpflichtet, einen Gegenerwidernungsschriftsatz oder einen Erläuterungsschriftsatz einzureichen.

Da diese Verpflichtung sich aus dem Gesetz ergibt, sind die Artikel 7 und 8 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Regelung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrats dahingehend auszulegen, daß der Kanzler verpflichtet ist, falls innerhalb der vorgesehenen Frist die Verwaltungsakte oder ein Erwidernungsschriftsatz nicht hinterlegt wurde, die klagende Partei gemäß Artikel 14*bis* § 2 dieses Erlasses unter Verweis auf Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat davon in Kenntnis zu setzen.

Aus den Vorarbeiten geht des weiteren hervor, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, für die Nichtbeachtung der Fristen strenge Folgen vorzusehen, und daß er wollte, daß der Staatsrat bei den Notifikationen des Kanzlers die klagende Partei über die gesetzlichen Auswirkungen einer fehlenden oder verspäteten Erwidernung informiert (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 984-1, SS. 4 und 43).

B.4. Die Frage fordert den Hof auf, die Situation der klagenden Partei vor dem Staatsrat, hinsichtlich deren das Fehlen des erforderlichen Interesses festgestellt werden muß, wenn sie nicht oder zu spät einen Gegenerwidernungsschriftsatz oder einen Erläuterungsschriftsatz eingereicht hat, mit der Situation der beklagten Partei vor diesem Rechtsprechungsorgan zu vergleichen, der keine Sanktion auferlegt wird, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig einen Erwidernungsschriftsatz eingereicht hat.

B.5. Der Unterschied zwischen der Maßnahme, die auf eine klagende Partei anwendbar ist, die die Fristen für das Einreichen eines Gegenerwidernungsschriftsatzes oder eines Erläuterungsschriftsatzes nicht einhält, und der Maßnahme, die auf die beklagte Partei anwendbar ist,

die es unterläßt, fristgerecht einen Erwidernsschriftsatz einzureichen, ist unter Berücksichtigung der verschiedenen, den unterschiedlichen Maßnahmen zugrunde liegenden Ausgangspunkten objektiv und angemessen gerechtfertigt.

Artikel 21 Absatz 2 beinhaltet eine Regel, die die Fortsetzung der Untersuchung einer Klage davon abhängig macht, daß die klagende Partei ihr weiterbestehendes Interesse manifestiert. Diese Maßnahme trägt dazu bei, den Rückstand aufzuholen, indem sie der Tatsache vorbeugt, daß Rechtssachen weiter untersucht werden, bei denen kein Interesse der klagenden Parteien mehr vorzuliegen scheint.

Kraft Artikel 21 Absatz 5 wird ein zu spät eingereicher Schriftsatz der beklagten Partei von Amts wegen aus der Verhandlung herausgehalten.

Die objektiv unterschiedlichen Situationen der klagenden Partei, die ein weiterbestehendes Interesse nachweisen muß, und der beklagten Partei, für die das Erfordernis des Interesses nicht besteht, rechtfertigen auf vernünftige Weise, daß unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden, wenn die jeweiligen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

B.6. Wie schwer auch die Folge der Nichteinhaltung der für das Einreichen der Schriftsätze festgelegten Fristen für die klagende Partei wiegen mag - sie führt nämlich zur Unzulässigkeit der Klage -, eine solche Maßnahme ist dennoch nicht offensichtlich unverhältnismäßig zu dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel, nämlich der Verkürzung der Verfahrensdauer. Die Strenge des Gesetzes kann nämlich im Falle höherer Gewalt gemildert werden - ein Grundsatz, von dem der Gesetzgeber nicht hat abweichen wollen, obgleich dies in Erwägung gezogen wurde. Die Verpflichtung, fristgerecht einen Schriftsatz einzureichen, dessen Inhalt sich auf die reine Bestätigung der Klageaufrechterhaltung durch die klagende Partei beschränken kann, ist eine Formvorschrift, die hinsichtlich der obengenannten Zielsetzung keine unverhältnismäßige Bürde mit sich bringt.

B.7. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß das Fehlen des erforderlichen Interesses bei der klagenden Partei festgestellt wird, die die Frist für das Einreichen eines Gegenerwiderungsschriftsatzes oder eines Erläuterungsschriftsatzes nicht einhält.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets